

## DIE FORSTLICHE FÖRDERUNG IN BELGIEN

N. LUST

### 1. GRUNDLAGEN

Die Waldfläche in Belgien, nämlich 620 000 ha oder 20% kann aufgeteilt worden in ungefähr 50% öffentlichen Wald und 50 % Privatwald. Der öffentliche Wald besteht hauptsächlich aus Gemeindewald (33% insgesamt), besonders in der Wallonie, während der Staat (die Gebiete) nur 11% im Besitz hat. Weiter gibt es noch einigen kleinen öffentlichen Gesellschaften mit 5 % Wald.

Die Förderungspolitik soll jedoch nicht nur Rechnung halten mit der Eigentumsstruktur, aber auch mit den Leistungsmöglichkeiten und den Funktionen des Waldes. Die Betriebseinnahmen der Wälder sind in Belgien sehr verschieden. Gute Erfolge sind normalerweise von Fichtenwäldern (Wallonie) und von Pappelpflanzungen (Flandern) zu erwarten. Laubbaum- und Kiefernwälder dagegen sind am meistens verlustbringend. Im allgemeinen wird angenommen dass die direkten finanziellen Ergebnisse in Flandern stark negativ sind. Aber Faktoren wie Jagd und Bodenpreise können den finanziellen Wert von Waldflächen ganz umkehren.

Inzwischen sind die Förderungen, die die Gesellschaft am Wald stellt, stark erhöht : die ökologischen und die sozialen Werte werden immer mehr betont. Hiermit wird der öffentliche Wohl direkt gefördert. Es ist deshalb normal dass auch die gesamte Gesellschaft zum Erhalten und wohl Funktionieren des Waldareals beiträgt.

Der öffentliche Wald in Belgien wurde in der Vergangenheit stark unterstützt. Es wurde nicht nur fast völlig durch die Forstverwaltung betreut, aber es wird auch seit langem finanziell gefördert. Die Lage im Privatwald war dagegen ganz anders : die Bewirtschaftung war völlig in Hände der Eigentümer, aber es gab auch keine Subventionen. Diese Situation ist in letzter Zeit jedoch gründlich geändert.

In Belgien wurde die Forstpolitik definitiv regionalisiert in 1980. Hierdurch können die drei Gebiete (Flandern, Wallonie, Brüssel) eine eigene Forstpolitik führen. Trotzdem können noch nationale Gesetze von Belang sein, z.B. betreffs Aufforstungen im Rahmen der Brackliegung ausgeführt.

### 2. DIE NATIONALE GESETZGEBUNG

Schon in 1849 und 1860 werden Gesetze erlassen zur Unterstützung der Gemein-

den bei der Aufforstung von wüsten Flächen.

Aber besonders nach 1945 wurden verschiedene königliche Erlasse, und Reglemente erlassen zugunsten Gemeindewälder und anderen öffentlichen Wälder (nicht Staatswälder) (Regentenerlass von 02.07.1949; königlicher Erlass von 12.01.1970; k. E. von 23.11.1971; der Rundbrief von 1.06.1971).

- In einer ersten Phase war eine Subvention von 30% der Aufforstungs- und Wiederaufforstungskosten vorgesehen. Voraussetzung war, dass die betreffenden Wälder der Waldregelung unterworfen wurden.
- In 1972 wurde die Unterstützung beim Gebrauch von Laubbaumarten erhöht zur 45%. Fünf Gruppen von Werken wurden berücksichtigt :
  - Aufforstung von wüsten Flächen und von verlassenen Ackerböden;
  - Wiederaufforstung nach Kahlschlag;
  - Beständesumwandlung;
  - Bau und Verbesserung von Waldwegen;
  - Verhüten und Bekämpfen von Waldbränden;

Zu gleicher Zeit wurden die Zuschüsse für Werke, die die soziale und Erholungsfunktion des Waldes erhöhen und den kostenfreien Zutritt zum Wald versichern, erhöht bis zu 60 % der Kosten.

- Das Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 vorsah, aus Naturschutzgründen, Zuschussmöglichkeiten in öffentlichen und privaten Wäldern. Es war der Zweck um einerseits die biologisch wertvollen Wälder zu schützen und um andererseits den Naturwert der Wälder zu erhöhen. Aber auch hier wurde schon das Aufforsten von marginalen und verlassenen Ackerböden stimuliert. Die betreffende Bestimmungen dieses Gesetzes wurden jedoch nie ausgeführt
- Bsonders ungünstig in Belgien ist die Regelung der Brackliegung betreffs des Waldbaus. Denn die ministerielle Verfügungen vom 20.10.1988 und vom 23.07.1990 bestimmen dass :
  - die jährliche Prämie für die Brackliegung von Ackerböden variiert von 10.000 zu 25.000 B.F./ha (250 bis 625 ECU), für eine Periode von fünf Jahren.
  - nur eine Zahl Kulturpappel, Weiden und Erlen dürfen gepflanzt werden; diese Baumarten sind jedoch nicht geeignet für viele marginale Ackerböden in Belgien, besonders in den Ardennen.

Andere vorgesehene unterstützende Massnahmen wurden abgewiesen, z.B.

- eine Subvention bei der Aufforstung;
- die jährliche Prämie, für eine Dauer von 20 Jahren, für das Erhalten des Waldes.

Die Aufforstung in Belgien, im Rahmen der Brackliegung, is bisjetzt ein komplettes Misslingen.

### 3. DIE WALLONISCHE FÖRDERUNGSREGELUNG DES PRIVATWALDES

Voranehend sei betont dass die Forstwirtschaft in der Wallonie gekennzeichnet ist durch einerseits reiche künstliche Nadelholzwälder und andererseits durch ärmere Wälder der einheimischen Baumarten Eiche und Buche.

Für den Privatwald wurde eine erste Massnahme getroffen am 01.02.1983, wodurch ein beschränkter Zuschuss von 5.000 BF (125 ECU) bewilligt wird für die Ausführung einer ersten Durchforstung unter folgenden Umständen :

- nur in Beständen mit mindestens 90% Nadelbäumen;
- die Bestandesoberhöhe muss weniger als 15 m sein;
- 1/3 bis 2/3 der Stammzahl muss geschlagen werden.

Es ist der Zweck um die homogenen, dichtgeschlossenen Fichtenbestände frühzeitig stark zu durchforsten, trotz der beschränkten Verkauflichkeit der ersten Durchforstungsprodukte.

Von viel grösseren Bedeutung ist jedoch die Verordnung der Wallonischen Exekutive vom 18.07.1991 bei der eine Subvention bewilligt wird an den Privateigentümern für die Verjüngung mit Laubbaumarten. Die wichtigsten Voraussetzungen sind die folgenden:

- Man muss eine der 15 angenommenen Baumarten benutzen (*Quercus petraea*, *Quercus robur*, *Fagus sylvatica*, *Alnus glutinosa*, *Robinia pseudoacacia*, *Betula pendula*, *Betula pubescens*, *Carpinus betulus*, *Quercus rubra*, *Populus tremula*, *Tilia cordata*, *Tilia platyphyllos*, *Acer pseudoplatanus*, *Fraxinus excelsior*, *Prunus avium*).
- Die Art muss standortsgemäss sein.
- Die Herkunft der Pflanze muss geeignet und gewährleistet sein.
- Die Verjüngungsfläche muss mindestens 50 aren betragen.
- Der Pflanzverband muss zwischen bestimmten Grenzen liegen (meistens zwischen 1000 and 2500/ha).

Die Subvention wird bewilligt für die vorbereitenden Werke, die eigentliche Verjüngung, die Ergänzungen und die Unterhaltung. Der Wildschutz dagegen ist nicht einbegriffen. Die Ausszahlung geschieht in zwei Phasen. Nach einer ersten Kontrolle während des ersten Jahres wird eine erste Scheibe bezahlt wenn 60% der Verjüngung gelungen ist. Drei Jahre später wird die zweite Scheibe bezahlt wenn 80% der Verjüngung gelungen ist. Die Subvention ist grössenteils der Baumart

abhängig, aber kann progressiv zunehmen je nach eventuellen natürlichen Verjüngung, der Herkunft, der Anpassung der Pflanzen an die Höhenlage, und der allgemeinen geographischen Lage der Parzelle (in Funktion von Europäischen Verordnungen). Also kann maximal bis 90% der Kosten der vorbereitenden Werke und der Anpflanzung und 70 % der Ergänzungs- und Unterhaltskosten subventioniert werden. Die Gesamtkosten dürfen jedoch nicht höher sein als  $(80.000 + 50.000) = 130.000$  B.F./ha (3.250 ECU).

Arten wie Eiche und Buche werden stark befördert, andere dagegen wie Ahorn, Esche oder Kirsche werden nur wenig gefördert.

#### 4. DIE FLÄMISCHE FÖRDERUNGSREGELUNG DES PRIVATWALDES

In Flandern, wo der Druck auf den Privatwald sehr gross ist und wo die Rentabilität des Waldes sehr gering bis negativ ist, gab es lange Zeit keinen einzigen Zuschuss oder logistische Unterstützung des Privatwaldes. Erst in 1989 wurde eine erste Regelung getroffen. Ein Kredit von 10 Million B.F. (250.000 ECU) wurde hierzu festgelegt. Für 1992 wurde inzwischen schon 30 Mio B.F. festgelegt. Das bedeutet ein Betrag von 375 B.F. (9 ECU) per ha Privatwald. Diese Förderung entspricht der ersten Zielsetzung. Die Zahl von Besitzern, die einen Antrag einbringt, ist vorläufig noch sehr beschränkt. Es betrifft grösstenteils Pappelanpflanzungen.

##### 4.1. Die Förderung mittels des Haushaltsgesetzes

Anfänglich gab es kein Forstgesetz, das Subventionen ermöglichte. In 1989 wurde endlich eine Lösung gefunden, wobei die Förderung direkt mit dem Haushaltsgesetz verbunden wurde. Also wurden in einer ersten Phase folgende Subventionmöglichkeiten vorgesehen :

- Zuschüsse für Aufforstungen und Wiederaufforstungen.  
In Betracht kommen :
  - Bekämpfen von hindernden Vegetation und Schlagholz;
  - Bodenbearbeitung und Düngung;
  - Schutz vor Insektenschäden und/oder Wildschäden;
  - Pflanze und Anpflanzungskosten.

Bei Laubbaumarten wurden 60% des gesamten Kostpreises gefördert, mit einem Maximum von 80.000 BF/ha (2.000 ECU).

Bei Nadelbäumen und Pappeln wurde 60% subventioniert mit einem Maximum von 35.000 BF/ha (875 ECU).

- Förderung der Bestandesumwandlung mittels natürlicher Verjüngung, oder künstlicher Einpflanzung einheimischer Baumarten. Merkwürdig dazu ist, das die Kiefer als eine einheimische Baumart betrachtet wird, obwohl sie ein (kleiner) Exot ist. Bei der Naturverjüngung werden auch die vorkommenden Nadelhölzer mitgerechnet. Die Freistellungen werden zu der Bestandesumwandlung gerechnet.  
Die Förderung beträgt 60% der Kosten, mit einem Maximum von 60.000 BF/ha (1500 ECU).
- Zuschüsse für Bestandespflege, wie Freistellungen, Säuberungen und Aufästungswerke.  
Bestimmt wird, dass die Säuberung auf einer negativen Auslese basiert sein muss, wodurch nur minderswertige Bäumen geschlagen mögen werden.  
Die Förderung der Freistellungen und Säuberungen wurde arbiträr auf 5.000 BF/ha (125.000 ECU) bestimmt. Die Aufästungszuschüsse betragen 40 BF/Baum (1 ECU), mit einem Maximum von 6000 BF/ha (150 ECU).  
Im allgemeinen ist noch zu erwähnen dass eine minimale zusammengeslossene Waldfläche von 0,5 ha erfordert ist und dass auch der Herkunft vielen Wert gelegt wird. Pflanze aus eigener Baumschule und Wildlinge werden nicht gefördert. Der Antrag muss geschehen durch Ausfüllen von Formularen, die durch die Forstverwaltung geliefert wurden.

#### 4.2. Das Flämische Forstdekret

Das Flämische Forstdekret ist u.a. gekennzeichnet durch wichtige Bestimmungen für den Privatwald, der stark zersplittert ist, unzugänglich und sehr wenig rentabel. Zu Behelfen an diesem ungünstigen Zustand wurde im Dekret die Subventionmöglichkeit des Privatwaldes angebaut.

Es ist dagegen wohl auffallend dass es kaum Förderungsmöglichkeiten bietet für den öffentlichen Wald (nur für die Zugänglichkeit). Dass war damals auch nicht direkt nötig, da diess gergelt wurde durch den königlichen Erlass vom 23.Juli 1981 (sie weiter).

Neben einer direkten finanziellen Unterstützung vorsieht das Forstdekret auch eine indirekte Hilfen an den Forstbesitzern. Im Gegensatz zu früher, wenn technische Unterstützung völlig verboten war, ist die Forstverwaltung heutzutage beauftragt mid dem Avisieren und Kontrollieren des Privatforstbesitzers. Auch die Verpflichtung einen einfachen Wirtschaftsplan zu machen ist als eine Unterstützung zu betrachten.

Das Flämische Forstdecret vorsieht vier Möglichkeiten zur Förderung des Privatwaldes :

1. Für jede Anpflanzung mit holzartigen Gewächsten von mindestens 0,5 ha

gemäss einem durch die Forstverwaltung genehmigten Plan.

Es ist merkwürdig dass die Ausdrücke "Anpflanzung" und "holzartige Gewächse" benutzt werden. Dass ist zweifellos unter dem Einfluss der Agrarwelt und in Funktion der Brackliegung. Eine solche Bestimmung könnte die Förderung der Naturverjüngung gefährden.

2. Für freiwillige Zusammenfügung der Bewirtschaftung von zwei oder mehr Waldeigentumen mit einer gesamteten Einlage von mehr als 5 ha. Subventionen können für allerlei Sachen erhalten werden, jedoch nicht für den Ankauf. Auch Regelungen betreffs der Bewachung können getroffen werden, einem genehmigten Wirtschaftsplan vorausgesetzt.  
Die Möglichkeit zur Förderung von Wäldern kleiner als 5 ha ist auch vorgesehen, wenigstens wenn die Zusammenlegung nicht möglich ist.
3. Für die Unterhaltung und den Anbau der Waldinfrastruktur von Wäldern, die für das Publikum zugänglich sind.
4. Für die Bewirtschaftung des Waldes auf Basis einer genehmigten langfristigen Planung.

#### 4.3. Die Verordnung der Flämischen Exekutive vom 9.04.1991.

Die erste Ausführungsverordnung auf dem Flämischen Forstdekret betrafft die Förderung des Privatwaldes. Es zeigt einerseits den Wert, dass die Forstpolitik dem Privatwald liegt, aber andererseits auch den Einfluss dass die Privatwaldbesitzer auf die Forstpolitik haben.

Die Verordnung regelt die Förderung der Aufforstung und Wiederaufforstung, der Zugänglichkeit und der Waldgruppierung. Es gibt selbstverständlich noch nichts betreffs der langfristigen Planung, denn sie ist noch nicht entworfen.

1. Die Förderung der Aufforstung und Wiederaufforstung.  
Der allgemeine Geist der Verordnung besteht im Stimulieren einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und besonders des ökologischen Wertes des Waldes. Deshalb variiert der Zuschuss zwischen 20.000 BF bis 100.000 BF/ha (500 bis 2500 ECU), den Baumarten entlang. Hierzu wurden fünf Klassen angenommen, mit oben an die Eichen und die Esche und unten an die Kulturpappeln. Ausserdem kann die Unterstützung noch mit 20.000 BF/ha (500 ECU/ha) erhöht werden, wenn ein Unterstand mit einheimischen Sträuchern oder kleinen Baumarten angelegt wird.  
Sonstige wichtige Punkte sind :
  - Die Naturverjüngung wird auf derselben Weise gefördert.
  - Die Subvention darf nicht mit anderen kumuliert werden.
  - Ein Herkunftstgutachten muss geliefert werden.

- Die Auszahlung geschieht in zwei Phasen : 60% unmittelbar und 40% nach 5 Jahren und nach einer Kontrolle.
- Die Fläche muss mindestens 20 Jahre Wald bleiben.

## 2. Die Förderung der Zugänglichkeit.

Ein jährlicher Zuschuss für Zugänglichkeit ist vorgesehen, als Beitrag zu den Nebenkosten für die Unterhaltung und zu den Kosten des Infrastrukturbaus. Betreffs der Bewachung ist nichts geregelt, obwohl dieses im Dekret vorgesehen ist.

Das System ist aufgebaut, ausgehend von einigen Möglichkeiten:

- Das Jagdrecht wird wohl oder nicht ausgeübt.
- Neben der Waldfläche ist auch die Länge des zugänglichen Wegennetzes mitbestimmend.

In Wäldern, in denen das Jagdrecht nicht ausgeübt wird, beträgt der Zuschuss maximal 2.000 BF/ha (50 ECU), wie folgt verteilt:

- 500 BF/ha (125 ECU) zugänglichen Wald;
- 20 BF (0,5 ECU) per m zugänglichen privaten Waldweg;

Diese Beträge werden auf die Hälfte reduziert wenn das Jagdrecht ausgeübt wird.

## 3. Die Förderung der Waldgruppierungen.

Die Subventionierung der Waldgruppierungen beabsichtigt hauptsächlich das Entwerfen eines Wirtschaftsplan, aber zu derselben Zeit werden auch verschiedene Bewirtschaftungswerke gefördert.

- Die Basissubvention beträgt :
  - 1500 BF/ha (37,5 ECU) für Eigentume grösser als 5 ha;
  - 1000 BF/ha (25 ECU) für Eigentume kleiner als 5 ha.
- Die Unterstützung der Bewirtschaftungswerke beträgt :
  - 5.000 BF/ha (125 ECU) für Freistellungen;
  - 8.000 BF/ha (200 ECU) für Freistellungen mit Formästung;
  - 8.000 BF/ha (200 ECU) für die Säuberung.

## 5. DIE FÖRDERUNG DES GEMEINDERWALDES IN FLANDERN

Wie schon erwähnt wurden die Unterstützungen der öffentlichen Wälder in 1972

erhöht bis 45%.

- Aber durch den königlichen Erlass vom 23.07.1981 (nach der Regionalisierung der Forstpolitik) wurden in Flandern, zugunsten der untergeordneten Verwaltungen (besonders Gemeinde) die Subventionen für fast alle Waldwerke erhöht bis 60%.
- Dieses günstige System für die Gemeinde und andere kleinere öffentliche Eigentümer wurde jedoch sehr stark mit einer Hypothek belastet durch den Dekret von 20. März 1991 betreffs des Investierungsfonds zur Verteilung der Subventionen für bestimmte Investitionen. Dieses Dekret bestimmt dass die Gemeinden eine globale Subvention bekommen für eine ganze Reihe von Investitionen, einschliesslich Waldwerken. Dass wird wahrscheinlich bedeuten dass die Gemeinden alle Subventionen benützen werden für allerlei Infrastrukturwerke, aber keine Interesse mehr für Waldwerke haben werden. Deshalb sind diese Wälder in der nächsten Zukunft stark bedroht. Diese Gesetzgebung soll unbedingt geändert werden. Aber vielleicht besteht die Möglichkeit um die Förderung der Gemeindewälder doch auf dem Flämischen Forstdekret zu basieren, namentlich auf die Bestimmungen die die Zugänglichkeit der öffentlichen Wälder regeln. In diesem Fall ist in der Tat ein Zuschuss für den Ankauf, die Miete, den Anbau und die Unterhaltung der Wälder vorgesehen.

## 6. BEWERTUNG DER FÖRDERUNGSREGELUNG

Im allgemeinen kann gestellt werden dass die Förderungsregelung hauptsächlich eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder beabsichtigt. Besonders wird das Erhöhen der ökologischen und Naturwerten des Waldes beachtet. Ohne logistische und finanzielle Unterstützung ist die Walderhaltung stark bedroht oder wird der Waldwert abnehmen.

Die Förderung soll auf mehreren Grundlagen basiert sein, z.B. dem Waldbesitzer, der Standortsqualität, der Rentabilität des Waldes, den Forderungen durch die Gesellschaft am Wald gestellt und der Waldzustand. Die gemeinschaft übt einen grossen Druck auf dem Wald aus. Sie soll deshalb zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung beitragen.

Die Förderung soll auf eine gesetzliche Regelung gegründet sein, die vorzugsweise einfach ist, positiv gerichtet und eventuell ergänzend. Wegen den grossen Unterschieden sowohl im Wald selbst als betreffs der gesellschaftlichen Position des Waldes, ist in Belgien eine gesonderte Waldpolitik für die verschiedenen Gebiete gerechtfertigt. Im allgemeinen jedoch ist die Förderungsgesetzgebung zersplitterd und einige Gesetze sind ausserdem deutlich gegen den Wald gerichtet. Die nationale Gesetzgebung hinsichtlich der Brackliegend von Ackerböden ist Wald-

feindlich. Auch die Flämische Gesetzgebung betreffs der Unterstützung öffentlichen Wälder (nicht Staatswälder) ist für den Wald sehr ungünstig.

Es gibt eine deutliche Evolution in den Punkten, die zur Förderung berücksichtigt wurden.

- Bei den öffentlichen Verwaltungen kommt, seit langem, fast alles in Betracht.
- Die Förderung des Privatwaldes ist aus letzter Zeit:
  - In der Wallonie werden erste Durchforstungen in Nadelhölzern subventioniert, aber seit 1991 wird hauptsächlich die Laubbaumverjüngung stimuliert.
  - In Flandern ist sie auf drei Punkte gerichtet : allerlei Aufforstungs- und Wiederaufforstungswerke, die Zugänglichkeit und die Waldgruppierung.

Merkwürdig dazu ist, dass im Privatwald Sachen wie Wegebau und Waldbrände nicht beachtet werden, und dass in Flandern die Unterstützung der Bewirtschaftungswerke mit Waldgruppierungen verbunden ist. Wichtig ist zugleich dass auch Naturverjüngungen zur Förderung in Betracht kommen.

Selbstverständlich ist die Förderung mit bestimmten Voraussetzungen verbunden. Zu den wichtigsten gehören :

- die Art muss genehmigt werden, muss Standortsgemäss sein und die Herkunft muss empfehlenswert sein;
- ein genehmigter Plan muss bestehen.

Es ist nicht deutlich wenn eine Art, besonders ein Exot, als Standortsgemäss kann betrachtet werden. So ist in Flandern wohl einer Zuschuss für die Douglasie vorgesehen, aber nicht für die Fichte.

Die Förderung des Waldes kann auf mehreren Weisen geschehen.

1. Logistische Unterstützung durch Beratung. Das ist besonders wichtig für privatwaldbesitzer, die meistens selbst die Bewirtschaftung machen.
2. Die direkte finanzielle Unterstützung.  
Betreffs des Privatwaldes wurde in Flandern endlich eine Pauschalabgeltung gewählt, während die Wallonie traditionell weiter geht mit einer Unterstützung in Funktion von den (reellen) Kosten.  
Ausserdem gibt es auch noch die Möglichkeit einer fiskalischen Unterstützung, die zum Ausdruck kommt in den Steuersystemen. Auch diese kann sehr wichtig sein.

Der heutige Zustand der Subventionsregelung der Wälder in Belgien ist zu betrachten als einer Schritt in der guten Richtung. Sie ist auf vielen Gebieten noch ungenügend. Für den Privatwald sind die Beiträge für Aufforstung und Wiederaufforstung befriedigend. Dagegen scheint die Förderung der Zugänglichkeit und der Waldgruppierung wenig anziehend und günstig. Im allgemeinen ist heutzutage in Flandern eine Zuschuss von 9 ECU/ha/j für den Privatwald zur Verfügung. Im Vergleich zur Landwirtschaft ist das ein sehr geringer Betrag.

In der Zukunft sollen noch mehrere Probleme gelöst werden. Einige Punkte sind dringend.

1. Die Regelung der Erbschaftssteuern.

Das ist in Belgien ein nationaler Gegenstand. Bis jetzt bestand hierzu keine besondere Gesetzgebung. Neulich (juli 1991) wurde jedoch im Senat eine Gesetzesvorlage genehmigt, in der vorgesehen ist dass beim Erbe die Wälder für das Viertel ihren aktuellen Verkaufswertes belastet worden werden, vorausgesetzt dass die Wälder gemäss der Bedingungen des genehmigten Plans betreut werden und dass die Fläche noch wenigstens 30 Jahre als Wald erhalten wird.

2. Die Förderungsregelung der Wälder der untergeordneten Verwaltungen in Flandern. Der Gefahr droht dass die Gemeindewälder aus Mangel an Unterstützung ganz vernachlässigt werden. Das ist möglicherweise wohl eine einmalige Chance um selbstregulierende Wälder zustande zu bringen. Aber vielleicht ist einige Begleitung doch erwünscht. Das kann entweder innerhalb oder ausserhalb des Flämischen Forstdekrets geschehen.

3. Eine waldfreundliche Regelung der Brackliegung erscheint besonders günstig für die Wallonie. Einerseits soll die Baumartenwahl erweitert werden, sodass standortsgemässe Arten (wie Fichte) benutzt werden können, und andererseits sollen auch alle durch die E.G. vorgesehenen Förderungsmassnahmen in der Praxis umgesetzt werden (Zuschüsse für Aufforstungen und Walderhaltung).

4. Der Naturschutz widersetzt sich, besonders in Flandern, der Aufforstung und Wiederaufforstung von ökologisch wertvollen Gebieten. Typische Beispiele hiervon sind die Pappelanpflanzungen und die Aufforstungen in Talgebieten. Es ist denkbar dass die Förderung mit bestimmten ökologischen oder ökonomischen Werten des Gebietes verbunden wird, und dass in anderen Gebieten Aufforstung oder Subventionierung verboten ist.

5. Auch hinsichtlich Umweltschutz kann an einem Zuschuss gedacht werden. Wenn ein Wald durch externe Pollution beschädigt wird, ist es denkbar dass der Besitzer hiervoor entschädigt wird. Mindestens kann an einer Entschädigung für das Ausführen von kurativen Massnahmen (Kalkdüngung) gedacht werden.

## 7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Förderung der öffentlichen Wälder funktionierte in Belgien in den letzten Jahrzehnten auf einer ordentlichen Weise. In Flandern aber droht das neulich völlig verloren zu gehen, weil der Wald betrachtet wird als einer der vielen Punkte, die vor Förderung in Betracht kommen. Diesem Missstand wird jedoch nur sehr wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

Die meiste Interesse geht in diesem Augenblick deutlich zum Privatwald, wo seit einigen Jahren eine gerichtete Förderungs- politik geführt wird.

- In der Wallonie werden besonders Laubbaumverjüngungen unterstützt, zum Teil auch die erste Durchforstungen in Nadelhölzern.
- In Flandern werden alle Aufforstungen und Wiederaufforstungen unterstützt, aber auch die Zugänglichkeit und die Gruppierung der Privatwälder werden gefördert.

Im Allgemeinen ist die Förderung des Waldes noch sehr niedrig und eben zu vernachlässigen im Vergleich mit der Unterstützung der Landwirtschaft. Es scheint jedoch unbedingt notwendig zu sein dem Wald und dem Waldbau zu fördern, wenigstens wenn die Gesellschaft solche hohe Förderungen am Wald stellt. Und gerade eine solche Zunahme ist in der Zukunft noch zu erwarten.